

Gründungsstipendium Rheinland-Pfalz – Landesförderprogramm „Start.in.RLP“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom ... Januar 2023 (8402)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ein zukunftsfähiger Wirtschaftsstandort braucht eine aktive Gründungslandschaft. Eine besondere Bedeutung nehmen dabei Gründungen mit neuartigen, schnell skalierbaren Geschäftsmodellen ein. Diese Gründungen eröffnen neue Wege der Wertschöpfung und verfügen über hohe Wachstums- und Beschäftigungspotenziale - sie setzen positive Impulse für die gesamtwirtschaftliche Situation.

Daher ist das Gründungsstipendium eine Zuwendung zur Unterstützung Gründender in der frühen Phase ihrer Existenzgründung, um eine aktive Gründungsszene in Rheinland-Pfalz positiv und nachhaltig zu entwickeln. Das Stipendium soll Gründerinnen und Gründern dabei helfen, ihre Geschäftsidee in einem innovativen Technologiebereich oder in Bezug auf neue innovative, digitale, kreative oder nachhaltige Dienstleistungen, Geschäftsmodelle oder Produktionsmethoden weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Dabei werden Gründende zusätzlich mit Coaching und Netzwerken aus Startups und Akteuren des Gründungs-Ökosystems begleitet, um eine erfolgreiche Markteinführung vorzubereiten.

- 1.2 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendungen werden als „De-minimis-Beihilfen“ nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstand der Zuwendung ist die Förderung von innovativen Gründungs-Vorhaben. Hierbei soll auch die Erschließung neuer Märkte und Kundengruppen sowie die Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen gefördert werden.

2.2 Förderfähig sind Gründungen, die mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand haben:

- die Entwicklung von Produkten oder Verfahren, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind und im eigenen Unternehmen (einschließlich Fertigung, Vermarktung/Vertrieb) umgesetzt werden sollen,
- neue Dienstleistungen, Geschäftsmodelle oder Vertriebskanäle, die einen deutlichen Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmale auf einem mindestens regionalen Markt erwarten lassen.

Die Geschäftsidee muss zudem nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lassen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind und die

- a) sich durch die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens in den folgenden drei Monaten nach Bewilligung selbständig machen wollen oder
- b) ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinunternehmen in Rheinland-Pfalz gegründet oder übernommen haben. Dessen Eintragung ins GewerbeRegister oder Handelsregister darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der antragnehmenden Stelle, der IMG Innovations-Management GmbH (IMG), nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Bei dem Unternehmen dürfen noch keine Gewinne ausgeschüttet beziehungsweise noch keine Gewinne entnommen worden sein und das Unternehmen darf nicht durch einen Zusammenschluss oder durch eine Spaltung gemäß § 123 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet worden sein. Der bei der Förderung zugrunde zu legende Begriff des Kleinunternehmens folgt der Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Das zu gründende bzw. gegründete Unternehmen muss seinen Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz haben. Die Gründenden, deren Gründung noch in Planung ist, müssen ihren Erstwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

- 3.3 Gefördert werden nur Gründerinnen und Gründer, die zum Zeitpunkt der Gründung in dem gegründeten Unternehmen in der Geschäftsführung oder als Prokuristin oder Prokurist mit einem stimmberechtigten Anteil an dem gegründeten Unternehmen tätig sind und aus dem Handelsregisterauszug, dem Gewerbeschein oder der Gesellschafterliste als Gründungsmitglied hervorgehen.
- 3.4 Gefördert werden nur Gründerinnen und Gründer, die nicht an einem weiteren Unternehmen oder einem weiteren Gründungsvorhaben beteiligt sind.
- 3.5 Im Rahmen von Teams werden maximal drei Gründende gefördert. Die Teammitglieder sollen über unterschiedliche Fachkompetenzen (in der Regel unterschiedliche Ausbildungen) verfügen, die sich gegenseitig ergänzen oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Mindestens eine Gründerin oder ein Gründer aus dem Team soll als Wissensträger wesentlich an der Erarbeitung der Idee mitgewirkt haben.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Anträge können nur nach einem gesonderten Aufruf auf der Seite gruenden.rlp.de eingereicht werden. Im jeweiligen Aufruf können durch das MWVLW Einschränkungen vorgenommen werden.
- 4.2 Anträge müssen im Rahmen des Antragsverfahrens über ein Online-Antragsformular innerhalb der im Aufruf festgelegten Frist beim Koordinationsbüro der IMG als antragsannahmenden Stelle gestellt werden. Der Link zum Antragsformular sowie weitere Informationen zu den einzureichenden ergänzenden Unterlagen werden ausschließlich förderberechtigten Antragstellern nach einem Orientierungsgespräch durch die Gründungsnetzwerke zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller sind im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und/oder der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet.
- 4.3 Gründungsnetzwerke werden nach Maßgabe der Anlage 1 vom IMG Koordinationsbüro akkreditiert. Sie prüfen die Antragsunterlagen auf Plausibilität und begleiten die Gründenden im Antragsverfahren sowie während des gesamten Bewilligungszeitraums. Die Gründungsnetzwerke sind bestehende Institutionen mit Beratungsangeboten, die sich im Rahmen des Gründungsstipendiums einbringen möchten.
- 4.4 Die eingereichten Anträge werden vom IMG Koordinationsbüro auf Vollständigkeit geprüft und für die Jury-Befassung vorbereitet.
- 4.5 Eine landesweite Jury votiert über die Förderfähigkeit der eingereichten Gründungsvorhaben. Das jeweilige Votum der Jury muss in Textform dokumentiert werden.

Die Vorschläge der Jury erfolgen aufgrund der fünf nachfolgenden Kriterien:

- a) Innovationsgehalt der Geschäftsidee,
- b) wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung,
- c) Marktpotential / Vertriebsstrategie,

- d) Persönlichkeit der Gründenden / des Gründungsteams,
- e) Präsentation der Geschäftsidee.

4.6 Die Jury wird vom IMG Koordinationsbüro initiiert und organisiert. Die Jury muss paritätisch besetzt sein und aus mindestens fünf Personen mit Erfahrung in der Unterstützung von Gründerinnen und Gründern bestehen. Nähere Bestimmungen zu dem Verfahren der Jurysitzung wie auch die Kriterien für die Jurybewertung sind in der beigefügten Geschäftsordnung enthalten (Anlage 2).

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines begründeten Votums einer Jury in Textform sowie die verpflichtende Teilnahme an einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung durch ein akkreditiertes, regionales Gründungsnetzwerk.

5.2 Die Förderung einer Gründerin oder eines Gründers für mehrere Gründungsvorhaben ist ausgeschlossen. Hat eine Gründerin oder ein Gründer bereits eine Gewährung im Rahmen dieses Förderprogramms erhalten, ist eine erneute Gewährung ausgeschlossen.

5.3 Die Gewährung des Gründungsstipendiums ist ausgeschlossen, wenn zeitgleich eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird. Hierzu zählen beispielsweise ALG I und II, Elterngeld, Bürgergeld, Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit Phase I, Kurzarbeitergeld, etc.

5.4 Eine zeitgleiche Kombination mit einem anderen Stipendium oder einem Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts der oder des Gründenden ist ausgeschlossen. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu beachten.

5.5 Eine zeitgleiche Kombination mit einem Beschäftigungsverhältnis im Hauptberuf ist ausgeschlossen. Entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von nicht mehr als 20 Stunden pro Woche sind zulässig.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung auf Antrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag für einen Bewilligungszeitraum von bis zu zwölf Monaten gewährt.

- 6.2 Die Zuwendung erfolgt als pauschalierter Zuschuss, dem die für die Umsetzung des Gründungsvorhabens erforderlichen Ausgaben zugrunde gelegt werden, die auch Ausgaben für den Lebensunterhalt enthalten können. Die Zuwendung erfolgt direkt an die einzelnen Gründenden.
- 6.3 Gefördert werden Ausgaben in Form von personengebundenen Stipendien für maximal drei Gründerinnen oder Gründer pro Gründungsteam. Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.000 Euro pro Monat und Gründerin oder Gründer. Der Höchstbetrag der Förderung für die einzelne Gründerin oder den einzelnen Gründer beträgt insgesamt 12.000 Euro. Innerhalb eines Gründungsteams ist die Förderung auf maximal 36.000 Euro begrenzt.
- 6.4 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind für sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und die etwaige Abführung von Steuern selbst verantwortlich.

7 Bewilligungsverfahren

- 7.1 Das IMG Koordinationsbüro leitet nach den Jurysitzungen die Anträge der Antragsteller komplettiert mit den Juryempfehlungen an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz, weiter.
- 7.2 Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Bewilligung und die gesamte weitere Abwicklung, einschließlich Abänderung und Aufhebung des Zuwendungsbescheides, ist die ISB (Bewilligungsbehörde). Dies umfasst auch die Rückforderung und Erhebung der zu erstattenden Leistungen einschließlich der Festsetzung und Erhebung der zu erstattenden Zinsen.
- 7.3 Die Antragsteller haben mit ihrem Antrag Auskunft darüber zu erteilen, wann und in welcher Höhe sie – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Kalenderjahr sowie in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten haben. Dabei haben sie ergänzend anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.
- 7.4 Dem Zuwendungsbescheid ist eine „De-minimis“-Bescheinigung beizufügen. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder Bewilligungsbehörde innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.
- 7.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. In Abweichung zu Nummer 1.4 der ANBest-P kann der Zuschuss auch im Vorgriff von drei Monaten angefordert werden. Eine Verzinsung wegen nicht alsbaldiger Verwendung erfolgt nicht.

- 7.6 Wird vom betreuenden Gründungsnetzwerk kein Projektfortschritt festgestellt, teilt es dies in Textform der Bewilligungsbehörde mit. Gleiches gilt, wenn ein Gründender vorzeitig aus dem Projekt aussteigt oder das Unternehmen als Ganzes eingestellt wird. In diesen Fällen widerruft die Bewilligungsbehörde die Zuwendung in der Regel mit Wirkung für die Zeit ab Eintritt des Ereignisses
- 7.7 Bei noch nicht gegründeten Unternehmen beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit Gründung, die innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung vollzogen sein muss. Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Einreichung des entsprechenden Nachweises bei der ISB erfolgen.
- 7.8 Zur Hälfte des Förderzeitraumes ist ein – mit dem Gründungsnetzwerk abgestimmter – Zwischenbericht einzureichen. Spätestens zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist der ISB der Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht in Abweichung von Nummer 7.2 der ANBest-P aus einem – vom akkreditierten Gründungsnetzwerk abgezeichneten – Sachbericht, der eine Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Perspektive enthält und einer Bestätigung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass die gewährten Mittel wirtschaftlich und sparsam für die Umsetzung des Gründungsvorhabens verwendet wurden.

8 Monitoring, Prüfrechte

- 8.1 Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist ein begleitendes Monitoring vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragte Institution während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhält. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, dass im Einzelfall alle Informationen, die nötig sind, um die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen, der überprüfenden Stelle bekannt gegeben werden.
- 8.2 Ergänzend zu den Prüfungsrechten der Bewilligungsbehörde und des Rechnungshofes nach Nummer 8 der ANBest-P ist im Bewilligungsbescheid vorzusehen, dass auch das MWVLW entsprechend Nummer 8.1 der ANBest-P berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und dass der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen hat.

9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage 1 zu Nummer 4.4

Akkreditierung der Gründungsnetzwerke

Die zertifizierten STARTERCENTER RLP der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern gelten als Gründungsnetzwerke nach der Verwaltungsvorschrift als anerkannt.

Darüber hinaus können sich für das Programm Gründungsnetzwerke akkreditieren, deren Aktivitäten nachweisbar folgenden Themenbereichen zugeordnet werden können:

1. Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben,
2. Gründungsspezifische Beratung auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeldbezogener Expertise,
3. Unterstützung der Geschäftsmodellentwicklung durch Gründerinnen und Gründer,
4. Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbständigkeit sowie
5. Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründer.

Das Netzwerk muss in Rheinland-Pfalz ein breites und verzahntes Leistungsangebot für Gründungsbetreuung und Coaching, auf das die antragstellenden Gründerinnen und Gründer zurückgreifen können, vorweisen.

Hierzu zählt:

1. Mögliche Beteiligung / Kooperation von mehreren aktiven und erfahrenen Partnern aus dem regionalen Umfeld der Gründungsunterstützung,
2. Vorhandensein einer zentralen Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer sowie
3. Sicherung der nachhaltigen Existenz des Gründungsnetzwerks.

Der Antrag auf Akkreditierung zum Programm, der auf der Seite gruenden.rlp.de zu finden ist, ist beim IMG Koordinationsbüro einzureichen.

Das betreuende Netzwerk muss sich im Antrag verpflichten, die Aufgaben aus Nummern 4, 5 und 7 der Verwaltungsvorschrift zu übernehmen. Das akkreditierte Gründungsnetzwerk begleitet die Stipendiatinnen und Stipendiaten kostenfrei mit Gründungsangeboten des regionalen Gründungs-Ökosystems und unterstützt bei der Kapitalakquise. Bei Bedarf wird eine weiterführende Fachberatung aus dem Gründungsnetzwerk vermittelt.

Die Liste der akkreditierten Netzwerke wird mit Kontaktadressen auf den Seiten der Initiative „gründen RLP“ des MWVLW dargestellt.

**Anlage 2
zu Nummer 4.7**

Geschäftsordnung Jury

**Artikel 1
(Aufgabe der Jury)**

Die Jury gibt auf der Basis der im Förderprogramm bekannt gegebenen Kriterien Voten ab, um die Auswahl geeigneter Vorhaben zu erleichtern.

**Artikel 2
(Zusammensetzung der Jury)**

(1) Die IMG initiiert die Jury und spricht potentielle Institutionen aus dem Gründungs-Netzwerk und Unternehmen an. Diese schlagen jeweils ein Mitglied für die Jury vor. Die Jury muss aus mindestens fünf Personen mit Gründungserfahrung bestehen. Die Berufung der Jury-Mitglieder erfolgt durch das MWVLW.

(2) Zu fachrelevanten oder branchenspezifischen Fragen können Expertinnen oder Experten in beratender Funktion ohne Stimmberechtigung zu den Sitzungen der Jury eingeladen werden.

(3) Die Jury muss paritätisch besetzt sein.

(4) Der Vorsitz, der durch die Jurymitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, ist dem IMG Koordinationsbüro mitzuteilen. Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen.

**Artikel 3
(Bewertungsverfahren und Votum der Jury)**

(1) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Beteiligte des MWVLW sowie der IMG sind berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen.

(2) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann sowohl in persona als auch per Videokonferenz dargestellt werden.

(3) Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss gefasst.

(4) An der Bewertung und Auswahl der Fördervorhaben während der Jurysitzung dürfen sich nur anwesende Jurymitglieder beteiligen. Die Mitglieder der Jury sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

(5) Die Auswahl der zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Bewertungen, welche nach einer möglichen persönlichen Präsentation der Gründenden und einer abschließenden Diskussion in der Jurysitzung zustande kommen.

(6) Die Jury bewertet die eingereichten Innovationen nach den in Nummer 4.6 der Verwaltungsvorschrift festgelegten Kriterien:

- Innovationsgehalt der Geschäftsidee (u. a. Fortschritt im Vergleich zum Stand der Technik),
- wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung (u. a. Beschäftigungseffekt; Umweltrelevanz; soziale Relevanz),
- Marktpotential / Vertriebsstrategie (u. a. Kundennutzen; Wettbewerbssituation),
- Persönlichkeit der Gründenden / des Gründungsteams (u. a. Kompetenzen, Qualifikation, Motivation),
- Präsentation der Geschäftsidee (u. a. Businessplan, Pitch).

(7) Zur Bewertung der Vorhaben vergeben die Mitglieder der Jury für die in der Verwaltungsvorschrift unter Nummer 4.6 genannten Kriterien ihre Beurteilungen nach folgendem Punktesystem:

- 1 Punkt: kein Beitrag,
- 2 Punkte: geringer Beitrag,
- 3 Punkte: guter Beitrag,
- 4 Punkte: hervorragender Beitrag (Exzellenz).

Um eine möglichst objektive Beurteilung zu erreichen, sind in den obigen Bewertungskriterien Punkte je Erfüllungsgrad zu vergeben. Den Bewertungskriterien „wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz“ und „Persönlichkeit der Gründenden / des Gründungsteams“ soll im Bewertungsverfahren eine größere Gewichtung zukommen, um unter anderem Aspekten der Chancengleichheit gerecht zu werden. Für diese Kriterien werden daher Punkte zwischen 2 und 8 vergeben werden (statt 1 bis 4 Punkte).

(8) Die Entscheidung der Jury wird mit einem begründeten zusammenfassenden Votum / Empfehlung abgeschlossen.

Artikel 4 (Vorlage, Sitzungsverlauf)

(1) Die Einladung zur Jurysitzung erfolgt durch das IMG Koordinationsbüro.

(2) Die Vertreter des MWVLW sind zu jeder Sitzung einzuladen.

(3) Zur Vorbereitung der Jurysitzung werden die Gründungsvorhaben anhand der Bewerbungsunterlagen von den Jurymitgliedern anhand eines Bewertungsbogens vorberechnet.

(4) In der Jurysitzung wird jedes Gründungsvorhaben von den Gründenden in einem Pitch vorgestellt. Eine Fragerunde schließt sich direkt an den Pitch an.

(5) Nach der Bewertungsrunde mit allen Projektbeiträgen wird eine Rangliste erstellt, bei der die Projekte - mit der höchsten Punktzahl beginnend - der Reihe nach aufgelistet werden.

(6) Auf Grund der Rangliste diskutiert die Jury die einzelnen Anträge abschließend und fasst mit einfacher Mehrheit ihre Beschlüsse, welche Projekte zur Bewilligung empfohlen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(7) Von den Sitzungen der Jury und den gefassten Beschlüssen / formulierten Empfehlungen wird durch das IMG Koordinationsbüro ein Protokoll angefertigt, das von der vorsitzenden Person unterzeichnet wird. Alternativ können nach der Jurysitzung finalisierte Bewertungsbögen erstellt und übergeben werden, aus denen die Begründung zur Förderempfehlung oder Ablehnung eindeutig hervorgeht.

Artikel 5 **(Neutralität, Vertraulichkeit, Grundlagen der Arbeit der Jury)**

(1) Die Mitglieder der Jury bewerten die Anträge unabhängig, unparteiisch und ohne Einfluss politischer, weltanschaulicher und geschlechtlicher Gesichtspunkte oder persönlicher Beziehung.

(2) Alle Informationen, die den Jurymitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Gründungsstipendium RLP zugänglich gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für eigene Arbeiten außerhalb des Förderprogramms verwendet werden. Hierzu wird eine Verschwiegenheitserklärung von den Jurymitgliedern unterzeichnet (wird von IMG zur Verfügung gestellt), in der u. a. bestätigt wird, dass kein Konflikt bzgl. Neutralität, Befangenheit zum Zeitpunkt ihrer Bestellung besteht.

(3) Die Mitglieder der Jury sind an keine Weisungen gebunden.

(4) Ergibt sich bei einem Mitglied der Jury, dass in Bezug auf eine Gründungsidee, die zur Entscheidung der Jury steht, ein objektiver Ausschlussgrund besteht oder liegt der begründete Anschein der Befangenheit vor, so darf diese Person nicht an der Begutachtung der betreffenden Gründungsidee mitwirken. Sie ist von dem Entscheidungsprozess zu dem entsprechenden Vorhaben auszuschließen. Befangenheiten dürfen nicht dazu führen, dass die Gründungsidee nicht durch wenigstens drei Jurymitglieder beurteilt wird. Soweit es zur Herstellung der Beschlussfähigkeit der Jury erforderlich ist, kann das MWVLW ad hoc ergänzende Jurymitglieder bestellen.

(5) Sofern ein Mitglied der Jury bei der Vorbereitung seiner Tätigkeit oder währenddessen erkennt, dass ein objektiver Ausschlussgrund besteht oder in seiner Person der begründete Anschein der Befangenheit vorliegt, hat es dies der vorsitzenden Person und dem jeweiligen Gründungsnetzwerk unverzüglich anzuzeigen.

(6) Verbirgt ein Mitglied der Jury wissentlich einen objektiven Ausschlussgrund oder den Anschein der Befangenheit und wird dies während der Bewertung der Wettbewerbsbeiträge festgestellt, wird das Jurymitglied unverzüglich ausgeschlossen.

(7) Die Entscheidung über die etwaige Befangenheit des Mitglieds der Jury trifft das Gründungsnetzwerk in Abstimmung mit der Jury ohne die betroffene Person.

Artikel 6 (Entscheidung der Jury)

(1) Das Votum der Jury ist endgültig und dient als Empfehlung der Vorbereitung der abschließenden Entscheidung der Bewilligungsbehörde.

(2) Die Jury ist nicht verpflichtet, ihr Votum gegenüber Dritten offen zu legen oder zu begründen.

(3) Das Land Rheinland-Pfalz stellt die Mitglieder der Jury für das Förderprogramm Gründungsstipendium RLP sowie in deren Weisung handelnde Dritte von der Haftung für fahrlässiges Handeln im Rahmen ihrer Jurorentätigkeit zu diesem Förderprogramm frei. Die Haftungsfreistellung gilt nicht für vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit.